

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 328/90

in dem Rechtsstreit

W + S W [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführerin Angelika S [REDACTED], G [REDACTED], P [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], O [REDACTED] -
II. Instanz: platz 2, München 80 -

Streithelfer:

Willi Pe [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Streithelfer der Beklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Dieter K [REDACTED],
2. Ingeborg K [REDACTED],

beide wohnhaft: La [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: M [REDACTED]straße [REDACTED], Pu [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Bliesener, Prof. Quack, Dr. Haß, Hausmann
und Dr. Wiebel

am 16. Mai 1991

beschlossen:

1. Die Anträge des Streithelfers der Beklagten,
ihm für die Durchführung der Revision einen
Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte
beizuordnen und ihm Prozeßkostenhilfe zu be-
willigen, werden zurückgewiesen.
2. Die Revision des Streithelfers der Beklagten
wird auf seine Kosten als unzulässig verwor-
fen.

- 3 -

G r ü n d e :

1. Die Beklagte errichtete als Generalunternehmerin für die Kläger ein Einfamilienhaus in B.. Sie beauftragte den Streithelfer als Subunternehmer, die vom Keller bis zum Dachgeschoß führende Treppe mit Marmor zu belegen. Nach Fertigstellung der Arbeiten rügten die Kläger mehrfach unterschiedliche Mängel des Treppenbelages und forderten die Beklagte unter Fristsetzung zur Nachbesserung auf; die Aufforderung blieb erfolglos.

Die Kläger haben wegen der Mängel des Treppenbelages von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von insgesamt 8.090,98 DM gefordert. Auf die Streitverkündung der Beklagten ist der Subunternehmer dem Rechtsstreit auf ihrer Seite beigetreten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 8.090,98 DM nebst Zinsen verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision des Streithelfers.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen und den Wert der Beschwer rechtsfehlerfrei auf 8.090,98 DM festgesetzt hat, ist das Rechtsmittel des Streithelfers unzulässig und damit aussichtslos, so daß auch die weiteren Anträge zurückzuweisen sind, §§ 546 a.F., 554 a, 781 b, 114 ZPO.

Streitwert: 8.090,98 DM

Bliesener

Quack

Haß

Hausmann

Wiebel